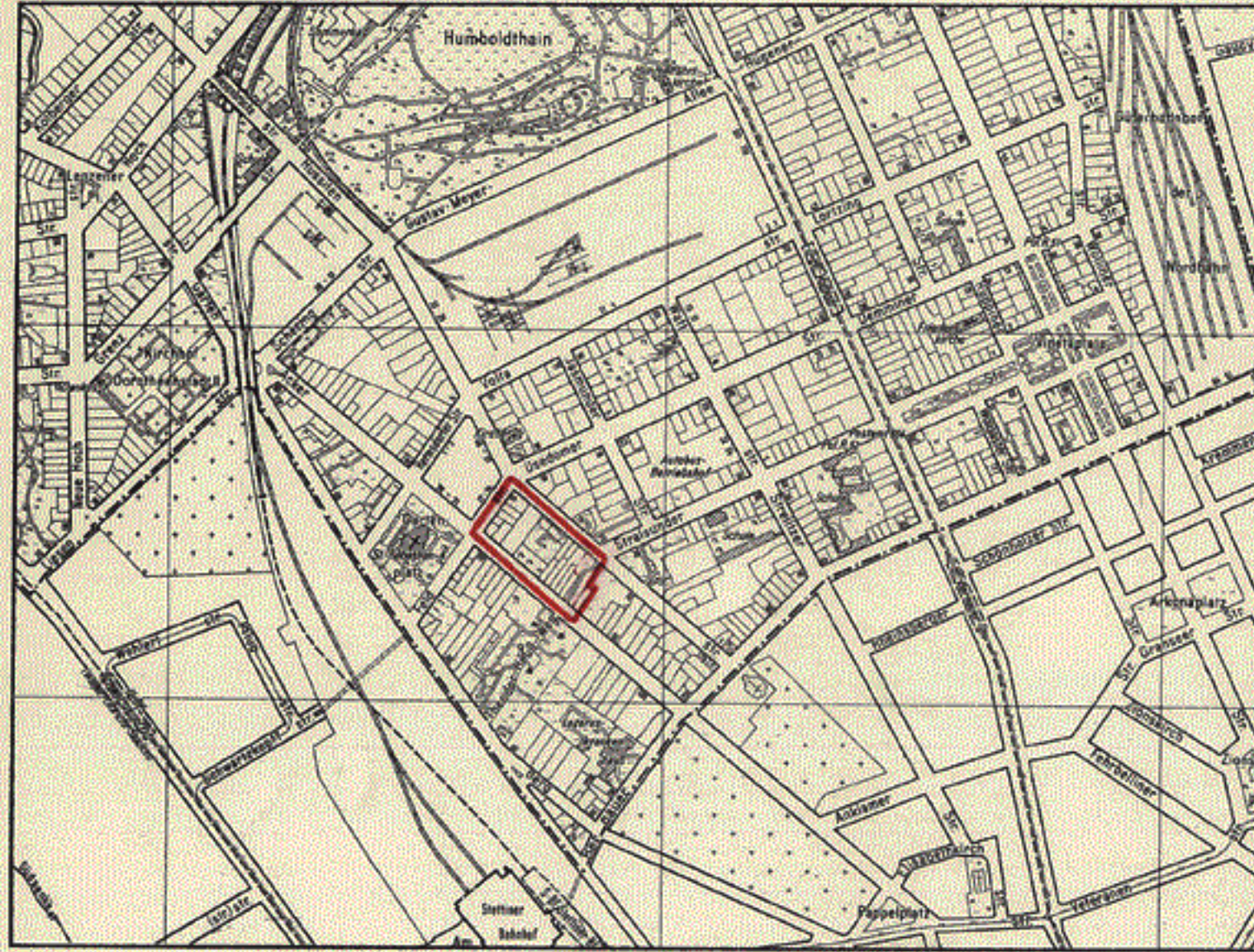




Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die Höhenlage der baulichen Anlage auf der festgesetzten Fläche für Stellplatzgebäude bestimmt sich daraus, daß die Höhe der oberen Ebene 42,10 m über NN nicht überschreiten darf.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die nicht überbaubare Fläche A des Baugrundstücks ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
5. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Das gilt auch, wenn unter diesen unterirdische Garagen (Tiefgaragen) hergestellt werden. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Stellplätze und Werbeanlagen sind unzulässig. Der Ausschluß der Stellplätze gilt nicht für das Grundstück Feldstraße 13 Ecke Hussitenstraße 52-53 und für das Baugrundstück für den Gemeinbedarf sowie für die Tiefgarage.
6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.
7. Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Grundstücke mit Ausnahme der Straßenverkehrsfläche vor den Grundstücken Feldstraße sind nach der Ersten Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 4. Juli 1972 (GVBl. S. 1261, 1973 S. 1212) förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet.

Bebauungsplan III-77

f. 10.6.1964

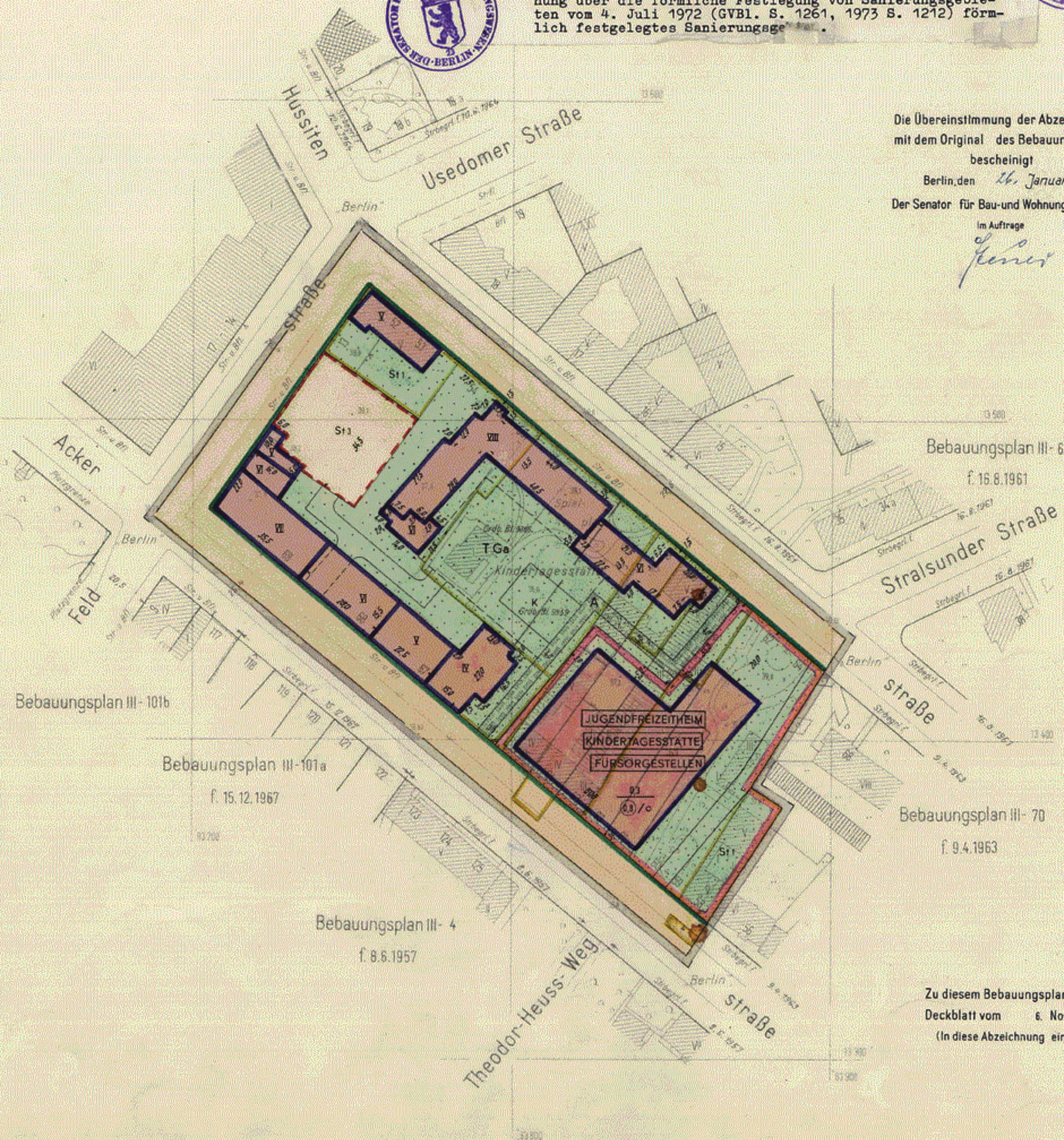


Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin, den 26. Januar 1971

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage



Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u.ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

III-102

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Abzeichnung Bebauungsplan III-102

für die Grundstücke
Feldstraße 10-13, Hussitenstraße 52-64
und Ackerstraße 58-7069
im Bezirk Wedding

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau-NVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet	(§ 4 Bau-NVO)	
für den Gemeinbedarf	z.B. SCHULE	
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III	
Grundflächenzahl	0,4	
Geschoßflächenzahl	0,7	
Offene Bauweise	O	
Baugrenze	§ 23 der Bau-NVO	

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	

Sonstige Festsetzungen:

Stellplätze	mit zulässiger Zahl der Ebenen	S13
Mit Gehrechten zu belastende Flächen		
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz	mit Zahl der Ebenen	S13
Tiefgarage		TGe
Kinderspielplatz		K

Planunterlage

Öffentliches Gebäude	
Wohngebäude mit Durchfahrt	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	
Geschoßzahl	IV
Mauer	
Zaun, Hecke	
Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5
Grundstücksgrenze	
Eigentumsgrenze	
Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	

Aufgestellt: Berlin, den 17. 12. 1969

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Hartlieb

Bezirksamt Wedding von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Klatt

Amtsleiter

Nicklitz

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 17.12.1969 erhalten und wurde in der Zeit vom 9. 3. 1970 bis 9. 4. 1970 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 13. April 1970

Bezirksamt Wedding von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Klatt

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1086) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 20. November 1970

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler